Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungs-
gemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 35 Donnerstag, 28. August 2025

Nr. 1 Urlaub Erster Bürgermeister Pfefferer

Der Erste Bürgermeister der Stadt Monheim Günther Pfefferer befindet sich **von Samstag, 16.08.2025 bis einschließlich Sonntag, 07.09.2025** im Urlaub.
Ab Montag, 08.09.2025 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während seiner Abwesenheit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Termine können unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:
Mobil: 01 70 / 8 39 58 83
Stadt/Vorzimmer: 0 90 91 / 90 91 51

Nr. 2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Am Altweiherweg – 1. Änderung und Erweiterung“, Gmk. Monheim Hier:Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Monheim hat am **29.07.2025** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Altweiherweg – 1. Änderung und Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

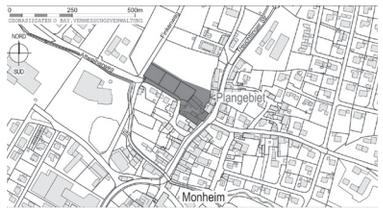

Der Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Fl.-Nrn. 130 (TF, Acker)
- im Osten: durch Fl.-Nrn. 138, 139 (jeweils Wohnen), 400/24 (Gehweg)
- im Süden: durch die Fl.-Nrn. 128 (Wohnen), 126 (Wohnen, Nebengebäude, Grünfläche), 400/25 (TF, „Altweiherweg“), 124, 122 (jeweils Wohnen)
- im Westen: durch die Fl.-Nrn. 860/6 (TF, „Altweiherweg“), 1031/21 (TF, Finkenweg) jeweils Gemarkung Monheim.

In der Sitzung vom 29.07.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf der Bebauungsplanänderung und -erweiterung gebilligt und beschlossen, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anlass/Ziel

Im Zuge der Umsetzung des Baugebietes und Bearbeitung der eingegangenen Anfragen zur gewünschten Bebauung der Grundstücke zeigte sich, dass ein höherer Bedarf an Wohneinheiten besteht, als es der bisherige Bebauungsplan bislang ermöglicht.

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geforderte Nachverdichtung und Nutzung innerörtlicher Potenziale sollen daher die bisherigen textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung diesbezüglich aktualisiert bzw. der Geltungsbereich für eine optimale Grundstücksnutzung erweitert werden.

Um unerwünschte Nutzungsdichten zu vermeiden, wird im vorliegenden Fall ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf gesehen.

Veröffentlichung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Altweiherweg“ mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung in der Fassung vom 29.07.2025 wird in der Zeit vom

08.09.2025 bis einschließlich 10.10.2025

im Internet veröffentlicht und kann eingesehen werden unter:

www.monheim-bayern.de> „Wirtschaft“>„Wohnen und Bauen“ „Bebauungspläne“>„2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Geschäftszeiten im **Rathaus Monheim**, Marktplatz 23, 86685 Monheim 1. Stock, Zimmer Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 7.30 – 12.15 Uhr, zusätzlich Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an hauptverwaltung@vg-monheim.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an die vorstehende Anschrift der Kommune oder zur Niederschrift bei der Kommune während der genannten Dienststunden.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 26.08.2025
STADT

Ferber
2. Bürgermeisterin

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.
Anmeldungen am Vortag!

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!
Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

i. V.
Anita Ferber
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) STADT MONHEIM UND GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof, Landkreis Donau-Ries

Haushaltssatzung 2025

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Versorgung der Gruppe Neuhof folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

VERWALTUNGSHAUSHALT
461.301 EUR
VERMÖGENSHAUSHALT
177.880 EUR
GESAMTHAUSHALT
639.181 EUR

§ 2 – Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf 354.336 EUR.

§ 3 – Investitionsumlange

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 177.880 EUR erhoben.

§ 4 – Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 5 – Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 6 – Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 7 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

§ 8 – Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 9 – In Kraft treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kaisheim, 08.08.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Walter Grob
Stv. Verbandsvorsitzender

i. V. Ferber
2. Bürgermeisterin

i. V. Bosch
2. Bürgermeister